

Brüssel, den 3. März 2022
(OR. fr, en)

6001/1/22
REV 1

FIN 119
PE-L 6

VERMERK

Absender: Haushaltsausschuss
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Empfehlung des Rates zur Entlastung der Kommission zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2020
– *Annahme*

1. Der Haushaltsausschuss hat im Januar und Februar 2022 den Jahresbericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2020¹, einschließlich seines Berichts zur Leistung des EU-Haushalts – Stand zum Jahresende 2020², geprüft.
2. Der Jahresbericht enthält eine Beurteilung der Zuverlässigkeit der konsolidierten Rechnungsabschlüsse der EU und der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge zu den Einnahmen und Ausgaben des EU-Haushalts, die insgesamt die Grundlage für die Zuverlässigkeitserklärung (DAS) des Rechnungshofs bilden.
3. Der Rechnungshof ist zu dem Schluss gelangt, dass die Einnahmen für das Haushaltsjahr 2020 rechtmäßig und ordnungsgemäß und nicht mit wesentlichen Fehlern behaftet sind.

¹ ABl. L 430 vom 25.10.2021, S. 7.

² ABl. C 458 vom 12.11.2020, S. 21.

4. Hinsichtlich der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben hat der Rechnungshof ein negatives Prüfungsurteil abgegeben, nachdem er festgestellt hatte, dass die mit einem hohen Risiko verbundenen Ausgaben (hauptsächlich Ausgaben, die Erstattungen betreffen und komplexen Vorschriften unterliegen) eine wesentliche Fehlerquote aufweisen, über die Hälfte der Prüfungspopulation ausmachen und im Vergleich zum Vorjahr anteilmäßig gestiegen sind. Daher ist der Rechnungshof so wie im Vorjahr der Ansicht, dass die Fehlerquote für die Ausgaben umfassend ist.
5. Der Haushaltsausschuss hat am 10. Februar 2022 Einvernehmen über den Entwurf einer Empfehlung des Rates zur Entlastung der Kommission zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2020 in der in Addendum 1 wiedergegebenen Fassung erzielt.
6. Laut der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046³, insbesondere Artikel 70 Absatz 4, und gemäß den Finanzregelungen der einzelnen Einrichtungen obliegt es dem Rat, an das Europäische Parlament Empfehlungen bezüglich der Entlastung der Einrichtungen zu richten, die nach dem AEUV oder dem Euratom-Vertrag geschaffen wurden, mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet sind und Beiträge zulasten des Haushalts erhalten. Diese Empfehlungsentwürfe werden dem Rat als gesonderter A-Punkt zur Annahme vorgelegt⁴.

³ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

⁴ Dok. 6003/22 ADD 1 + ADD 1 COR 1 REV 1.

7. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates⁵ vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden, insbesondere gemäß deren Artikel 14 Absatz 3, und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission⁶ vom 21. September 2004 betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen, insbesondere gemäß deren Artikel 66 Absatz 1, obliegt es dem Rat außerdem, Empfehlungen bezüglich der Entlastung der Exekutivagenturen an das Europäische Parlament zu richten. Diese Empfehlungsentwürfe werden dem Rat ebenfalls als gesonderter A-Punkt zur Annahme vorgelegt⁷.
8. Gemäß den jeweiligen Gründungsrechtsakten und gemäß Artikel 70 Absatz 4 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 obliegt es dem Rat zudem, Empfehlungen bezüglich der Entlastung der gemeinsamen Unternehmen an das Europäische Parlament zu richten. Diese Empfehlungsentwürfe werden dem Rat ebenfalls als gesonderter A-Punkt zur Annahme vorgelegt⁸.
9. Die in ANLAGE 1 wiedergegebene gemeinsame Erklärung Schwedens und der Niederlande wird gemäß Artikel 13 der Geschäftsordnung des Rates in das Ratsprotokoll aufgenommen.
10. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht, dem Rat vorzuschlagen, dass er
 - die Empfehlung des Rates zur Entlastung der Kommission zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2020 in der in Addendum 1 wiedergegebenen Fassung annimmt;
 - die im ANHANG zu Addendum 1 enthaltenen allgemeinen Bemerkungen, die dieser Empfehlung beigefügt sind, billigt;
 - den Präsidenten des Rates beauftragt, dem Europäischen Parlament die oben genannte Empfehlung des Rates mit den ihr beigefügten Bemerkungen zu übermitteln, und den in ANLAGE 2 wiedergegebenen Entwurf eines entsprechenden Schreibens billigt.

⁵ ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1.

⁶ ABl. L 297 vom 22.9.2004, S. 6.

⁷ Dok. 6004/22 ADD 1.

⁸ Dok. 6005/22 ADD 1.

**Gemeinsame Erklärung Schwedens und der Niederlande zur Entlastung zur Ausführung des
EU-Haushaltsplans für 2020**

„Schweden und die Niederlande

- unterstreichen die wichtige und unabhängige Rolle, die dem Europäischen Rechnungshofs (im Folgenden „Hof“) als dem externen Prüfer der Union zukommt. Durch die Prüfung der Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben der Union gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) trägt der Hof zur Rechenschaftspflicht, Transparenz und Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung bei. Hierdurch wird das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Europäische Union insgesamt gestärkt;
- unterstreichen insbesondere die Bedeutung des jährlichen Prüfberichts des Hofes, seiner Rolle im Rahmen des jährlichen Entlastungsverfahrens sowie seiner Stellungnahme und seiner Empfehlungen im Rahmen dieses Verfahrens, wie in Artikel 319 AEUV bezüglich der Ausführung des jährlichen Haushaltsplans und der Entlastung festgelegt;
- bedauern zutiefst, dass die vom Hof festgestellte geschätzte Fehlerquote bei den Ausgaben sowohl wesentlich als auch umfassend ist und weiterhin über der Wesentlichkeitsschwelle von 2 % liegt. Dies hat den Hof dazu veranlasst, ein negatives Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben für das Jahr 2020 abzugeben;
- fordern die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten auf, den Schlussfolgerungen des Hofes großen Wert beizumessen und die Empfehlungen umzusetzen, insbesondere in Bezug auf erstattungsbasierte Zahlungen und die Verwaltung und Kontrolle des EU-Haushalts;
- sind besorgt über die mangelnde Wirksamkeit und Effizienz in Teilen der EU-Ausgaben und über die vom Hof hervorgehobenen Probleme im Zusammenhang mit der Leistung. Eine verantwortungsvolle und effiziente Verwendung von EU-Mitteln ist angesichts der ehrgeizigeren Ziele des MFR und des Aufbaupakets besonders wichtig. Zur Gewährleistung von Vertrauen und Legitimität ist es unabdingbar, dass durch den EU-Haushalt ein echter Wert für die Bürgerinnen und Bürger der EU geschaffen wird;

- fordern die Einführung von weniger komplexen Finanzierungsvorschriften und Durchführungsverfahren;
 - sehen die Bewertung der Leistung des EU-Haushalts und die erzielten Ergebnisse als wesentlichen und integralen Bestandteil der jährlichen Evaluierung.“
-

ENTWURF EINES SCHREIBENS

des Präsidenten des Rates

an die Präsidentin des Europäischen Parlaments

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

gemäß Artikel 319 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union darf ich Ihnen mit gesondertem Schreiben¹ die Empfehlung des Rates vom 15. März 2022 zur Entlastung der Kommission zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2020 übermitteln.

[Schlussformel]

¹ Dok. 6001/1/22 REV 1 + 6001/22 ADD 1.